

Amtliche Bekanntmachung

Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung (Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung)

Aufgrund §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie den §§ 2, 13 und 14 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Gemeinderat am 11.12.2023 folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

Das Gebührenverzeichnis – Anlage zur Friedhofs- und Bestattungsgebührensatzung – (Verweis aus § 27 Absatz 1 Friedhofssatzung) wird wie folgt neu gefasst:

GEBÜHRENVERZEICHNIS

I. Für den Erwerb eines Nutzungsrechts

1. an Wahlgräbern

1.1 für ein Wahlgrab einfachtief	1.800,00 €
1.2 für ein Wahlgrab doppeltief	2.350,00 €
1.3 für ein Wahlgrab doppelbreit	2.700,00 €
1.4 für ein Urnenwahlgrab	1.400,00 €

2. an Urnenstellen im Kolumbarium

2.1 für eine Einzelnische	1.700,00 €
2.2 für eine Einzelnische Ehrenhof	2.040,00 €
2.3 für eine Familiennische	2.975,00 €

3. an Urnengemeinschaftsgräbern

3.1 Urnengrab im Baumquartier mit Steinfindling	630,00 €
3.2 Urnengrab mit individuellem Stein	590,00 €
3.3 Urnengrab mit Grabkissen	550,00 €
3.4 Urnengrab mit Stele	830,00 €

4. an Reihengräbern

für Personen ab Vollendung des 9. Lebensjahres 1.300,00 €

5. an Urnenreihengräbern

bzw. Kindergräbern bis zur Vollendung des 9. Lebensjahres 350,00 €

II. Für die Verlängerung des Nutzungsrechts

1. Verlängerung des Nutzungsrechts an Wahlgräbern

2.1 Verlängerung Wahlgrab einfachtief je Jahr 60,00 €

2.2 Verlängerung Wahlgrab doppeltief je Jahr 80,00 €

2.3 Verlängerung Wahlgrab doppelbreit je Jahr 90,00 €

2.4 Verlängerung Urnenwahlgrab je Jahr 60,00 €

2. Verlängerung des Nutzungsrechts im Kolumbarium

2.1 Verlängerung Einzelniche je Jahr 110,00 €

2.2 Verlängerung Einzelniche Ehrenhof je Jahr 140,00 €

2.3 Verlängerung Familiennische je Jahr 200,00 €

3. Verlängerung des Nutzungsrechts an Urnengemeinschaftsgräbern

3.1 Urnengrab im Baumquartier mit Steinfindling 40,00 €

3.2 Urnengrab mit individuellem Stein 35,00 €

3.3 Urnengrab mit Grabkissen 35,00 €

3.4 Urnengrab mit Stele 55,00 €

III. Benutzungsgebühren

Infrastrukturbeteiligung je Bestattung 560,00 €

IV. Für die Inanspruchnahme des Friedhofspersonals

1. Erdbestattungen

1.1 Grundgebühr Erdbestattung für Verwaltung einschl. Genehmigungen, Aufsicht, Sargträger, Grab ausheben und verfüllen sowie Benutzung der Leichenzelle

1.1.1 für nach dem vollendeten 9. Lebensjahr Verstorbene 1.150,00 €

1.1.2 für Kinder und Todgeburten bis zum vollendeten 9. Lebensjahr 500,00 €

1.2 Zuschlag für Erdbestattungen:

An Sonn- und Feiertagen, an Samstagen sowie außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit wird zusätzlich ein Zuschlag in Höhe von 50 % der Gebühren nach 1.1 erhoben.

1.3 Zuschlag für Vertiefen eines Grabes 450,00 €

1.4 Zuschlag bei Einlieferung einer Leiche

1.4.1 zwischen 20.00 Uhr und 7.00 Uhr 70,00 €

1.4.2 an Sonn- und Feiertagen 90,00 €

2. Beisetzung einer Urne (Grundgebühr analog Erdbestattung) 450,00 €

3. Abräumen von Einzel- / Familiennischen 200,00 €

Die Gebühr für das Abräumen von Einzel- / Familiennischen wird bereits beim Erwerb miterhoben.

4. Umbettung einer Urne (einschließlich Verwaltungsaufwand) 450,00 €

Die Kosten für die Übersendung der Urne an den neuen Bestattungsort werden nach Aufwand separat in Rechnung gestellt.

V. Für die Inanspruchnahme von sonstigen Friedhofseinrichtungen

1. Benutzung der Kühlbox je angefangenem Tag 95,00 €

2. Zwischenlagerung von Leichen in der Leichenzelle je angefangenem Tag 75,00 €

3. Benutzung der Aussegnungshalle Süd oder Nord 335,00 €

VI. Verwaltungsgebühren

1. Zulassung für gewerbliche Tätigkeiten auf den Friedhöfen

1.1 Befristete Zulassung (5 Jahre)	150,00 €
1.2 Zulassung im Einzelfall	25,00 €

2. Genehmigung von Grabmälern

50,00 €

Die Gebühr für die Erteilung einer Grabmalgenehmigung wird bereits im Bescheid der Bestattungskosten erhoben.

§ 2

Verwaltungs- und Benutzungsgebühren

Das bisherige Gebührenverzeichnis in der Anlage zu § 27 Abs. 1 wird zum 31.12.2023 aufgehoben.

§ 3

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Eislingen/Fils (Schlossplatz 1, 73054 Eislingen bzw. stadtinfo@eislingen.de) geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jemanden geltend gemacht werden, wenn der Oberbürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt Eislingen/Fils unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Eislingen/Fils, 21.12.2023

gez.

Klaus Heininger
Oberbürgermeister